

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 28.01.2017

1. Allgemeines, Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

Fotografische Arbeiten, Bildproduktionen, Digitalbearbeitung und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für künftige Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart wurden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichen, haben keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt. Für den Fall solcher abweichenden Geschäftsbedingungen werden diese auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Gegenstand

Der Auftragnehmer, Fotodesigner Mark Zanzig aus Unterhaching, übernimmt die Verpflichtung, Fotografien von den Hochzeitsfeierlichkeiten des Auftraggebers zu übernehmen. Innerhalb des vorgegebenen konzeptionellen Rahmens ist der Auftragnehmer frei in der künstlerischen Umsetzung und Realisation des Auftrages. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine geeignete und umfassende Auswahl der Fotos zur Verfügung, die elektronisch bearbeitet sind. Der Auftraggeber erhält die Fotos auf einem oder mehreren digitalen Datenträgern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk bis spätestens 14 Kalendertage nach dem Ende der vereinbarten Fotoaufnahmen fertigzustellen.

3. Vergütungen

Der Auftragnehmer erhält als Abgeltung seiner Leistungen eine zuvor vereinbarte Vergütung gemäß der aktuell gültigen Preisliste. Aufträge an Dritte, z.B. an Foto-Assistenten oder Produktionsassistenten, werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Parkgebühren, Reisekosten, Gebühren für Aufnahme genehmigungen) sind in der Vergütung nicht enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Honorar ist zahlbar rein netto (ohne Abzug) bei Erhalt der Datenträger. Bei einem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. Mehrwertsteuer einzufordern. Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Auftragnehmer bei einer Verlängerung der Aufnahmarbeiten den vereinbarten Stundensatz. Wird bei einem vereinbartem Pauschalhonorar die vereinbarte Zeit der Aufnahmarbeiten wesentlich (mehr als 15%) überschritten, so ist auf der Grundlage des vereinbarten Pauschalhonorars der Mehraufwand entsprechend zu vergüten. Alle Preise sind Bruttopreise, die den Anteil des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes enthalten.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Auftragnehmer erstellten und gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt. Urheberrecht und Eigentumsrecht an allen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer.

4.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte nicht-exklusive, private, nicht-kommerzielle Nutzungsrecht an dem gelieferten Bildmaterial ein. Dies schließt ausdrücklich die Weiterverbreitung und Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern und Medien aller Art ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, läßt sich der Auftragnehmer von jedem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

4.3 Jegliche gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Aufnahmen durch den Auftraggeber, z.B. das Verwenden in Werbeanzeigen, Broschüren, Werbevideos oder kommerziellen Internetdiensten, aber auch das Einsenden zu Foto-Wettbewerben, ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf stets der schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer.

4.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird vom Auftragnehmer ein entsprechend ausgefülltes und unterzeichnetes „Release“-Formular zu den jeweiligen Aufnahmen beigelegt. Die übertragenen Nutzungsrechte beschränken sich ausschließlich auf das fotografische Urheberrecht. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber daher ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Fotoaufnahmen angefertigten Bilder von dritten Personen, also z.B. von Gästen, Familienmitgliedern, Freunden, Passanten, Pastoren, Pfarrern, Musikern, Köchen, Tänzern, Sängern, Ministranten oder Dienstpersonal, dem sog. „Recht am eigenen Bild“ unterliegen. Dieses schränkt die Nutzung des Bildes durch den Auftraggeber möglicherweise weiter ein. Es obliegt allein dem Auftraggeber sicherzustellen, dass – auch bei rein privater Nutzung der Aufnahmen durch ihn oder durch Dritte, an die das Bildmaterial weitergegeben wurde – die auf den Bildern abgebildeten Personen dieser Nutzung zustimmen und ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Personen nicht verletzt wird. Dies schließt auch die Betextung des genutzten Bildmaterials ein. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen abgebildeter Personen frei.

4.5 Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 4.1 bis 4.4 entsprechend für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

4.6 Der Auftragnehmer räumt die Nutzungsrechte dem Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung ein.

4.7 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, die von ihm angefertigten Bilder zu Werbezwecken auf seiner Webseite, in gedruckten Broschüren oder Katalogen, sowie in Gesprächen mit Interessenten zu nutzen.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Erledigung des Auftrags notwendigen Informationen zur Verfügung (z.B. über den Beginn und genauen Ort der Aufnahmen, bekannte Einschränkungen beim Zugang zum oder am Aufnahmeort).

5.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Fotoaufnahmen an den geplanten Aufnahmeorten (z.B. Standesamt, Kirche, Restaurant, Frisör) möglich sind. Sollten Aufnahmegenehmigungen erforderlich sein, so unterrichtet der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer, um ihm zu ermöglichen, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Alle hierfür anfallenden Gebühren sind nicht in der Vergütung enthalten und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.3 Sollte für einen Aufnahmeort eine Aufnahmegenehmigung erforderlich sein und diese verweigert werden, so werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer unverzüglich auf einen alternativen Aufnahmeort einigen. Das Fehlen einer Aufnahmegenehmigung räumt dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht, weder im Ganzen noch in Teilen, ein.

5.4 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Verwendung oder Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

5.5 Reklamationen, die den Inhalt des gelieferten Bildmaterials oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von drei Werktagen nach Zugang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsmäßig und wie verzeichnet zugegangen und abgenommen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer sichert die zeitgemäße Erfüllung des Auftrages zu.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorbereitung und Ausführung mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Die Haftung auf Schadensersatz ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße beschränkt. Die Haftung für eventuellen mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.

6.3 Sollte der Auftragnehmer aus wichtigem Grund die Erfüllung Auftrages nicht selbst vornehmen können, so stellt er sicher, dass eine qualifizierte dritte Person die Aufnahmen ersatzweise durchführt. Dem Auftraggeber entstehen keine zusätzliche Kosten durch einen solchen Ersatz, es sei denn der Leistungsumfang wird erweitert. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt bestehen. Als wichtige Gründe gelten: Krankheit, Unfall oder Tod des Auftragnehmers, Todesfall im Familienkreis des Auftragnehmers, oder höhere Gewalt.

7. Kündigung

7.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

(a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

(b) Leistungsverzug.

7.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung. Bei Einhaltung bestimmter Fristen reduziert sich der Vergütungsanspruch (siehe 7.5 und 7.6).

7.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

7.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund des Vertragsverhältnisses erwachsen.

7.5 Wird der Vertrag bis 48 Stunden vor dem Beginn der Fotoaufnahmen durch den Auftraggeber gekündigt, so wird die vereinbarte Vergütung nicht fällig. Die bis zur Kündigung angefallenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Spesen und Auslagen für Aufnahmegenehmigungen, werden dem Auftraggeber in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

7.6 Wird der Vertrag bis 24 Stunden vor dem Beginn der Fotoaufnahmen durch den Auftraggeber gekündigt, so wird die vereinbarte Vergütung zur Hälfte fällig. Die bis zur Kündigung tatsächlich angefallenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Spesen und Auslagen für Aufnahmegenehmigungen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

8. Haftungsausschluss

Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung des Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

9. Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist München.

Mark Zanzig

Budapester Straße 65
82008 Unterhaching
Telefon (0163) 731 8408
E-Mail mark@zanzig.net

www.professionelle-hochzeitsfotos.de